



ÄGYPTOLOGIE-FORUM ZÜRICH

STATUTEN

Ergänzte und angepasste Fassung, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 22. 03.2023
Sie ersetzt die Version vom 31. Mai 2022.

1. Name und Sitz

Das Ägyptologie-Forum Zürich, in der Folge als FORUM bezeichnet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Das FORUM bezweckt die Förderung der Ägyptologie als selbständige Wissenschaft an der Universität Zürich und in diesem Rahmen die Bekanntmachung der die Ägyptologie betreffenden Aktivitäten in Zürich sowie die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen. Das FORUM ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Das FORUM finanziert sich aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Forums kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die sich mit dem Zweck des FORUMS einverstanden erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Jahresbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) bildet das oberste Organ des FORUMS. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich auf einen Termin im 1. Quartal einberufen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist abzuhalten, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder eine solche verlangen. (Art. 64, Abs. 3 ZGB).

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte und nimmt folgende Wahlen vor:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (er beträgt maximal CHF 150 pro Jahr),

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Statutenänderungen,
- Anträge und Anfragen der Mitglieder und des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Es gilt das einfache Mehr.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die sachgemässe Führung der laufenden Geschäfte, d.h. die Organisation und Durchführung der in Art. 2 genannten Aufgaben. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets (Art. 6). Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

9. Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anhang: Erläuterungen zur Statutenanpassung

Herr Mario Etzensberger hatte an der letzten Generalversammlung vorgeschlagen, eine Obergrenze für den Mitgliederbeitrag in die Statuten aufzunehmen. Andernfalls könnten, so meinte er, für die Mitglieder in einem Haftungsfall finanzielle Folgen resultieren. Der Vorstand ist diesem Vorschlag gefolgt und hat einen Maximalbetrag von CHF 150 festgesetzt.

Artikel 9: Der Satz: "Der Verbleib der FORUMseigenen Bücher ist im Gebrauchsleihevertrag mit der Universität Zürich (Seminar für Griechische und Lateinische Philologie) geregelt" wurde entfernt. Die Bücher sind gegen Entschädigung von der UB übernommen worden.